

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 114/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Benjamin R [REDACTED] ,

S [REDACTED] /Brasilien, Rua M [REDACTED], apt. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Mai 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 31. Oktober 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der jüdische Kläger meldete 1957 Entschädigungsansprüche für Freiheits- und Gesundheitsschaden an, den er durch rumänische Maßnahmen in Transnistrien erlitten habe. Im September 1960 erhielt er für deutsch veranlaßte Freiheitsentziehung ab Juli 1941 4.500 DM. Im März 1961 nahmen seine damaligen Bevollmächtigten den Gesundheitsschadensantrag zurück, der allein noch verfahrenshängig war. 1965 baten neue Bevollmächtigte, über den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit zu entscheiden. Unter anderem erklärten sie die Anfechtung der Rücknahme nach Art. IV Nr. 2 BEG-Schluss. Die Behörde und beide Vorinstanzen lehnten ab.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

137

- 3 -

Die Annahme des Berufungsgerichts, die Vollmacht der früheren Vertreter des Klägers habe die Antragsrücknahme gedeckt, wirft keine Rechtsfragen auf.

Zur Begründung dafür, daß eine Anfechtung nach Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG ausscheide, führt das Berufungsgericht aus: Weil bis zur Rücknahmeerklärung keine Angaben über Art, Umfang und Dauer des Gesundheitsschadens gemacht worden seien, könne die Aufgabe eines Rentenanspruchs weder festgestellt noch unterstellt werden. Deshalb komme es nicht darauf an, ob medizinische Erwägungen für die Antragsrücknahme eine Rolle gespielt hätten. Damit weicht das Berufungsgericht zwar von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RZW 1976, 68 Nr. 30 ab, wonach die unbeschränkte Anmeldung des Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit auch den Rentenanspruch umfaßt und ihre Rücknahme zur Angleichung führt, wenn sie aus medizinischen Gründen erfolgt ist. Auf dieser Abweichung beruht das Berufungsurteil aber nicht. Denn der Vortrag des Klägers im Ausgangs- und im Angleichungsverfahren bietet keinen Anhalt dafür, daß medizinische Gründe zu der Rücknahme geführt hätten. Ein Anlaß, nach den Beweggründen der Rücknahme zu forschen, bestand also nicht (vgl. BGH RZW 1973, 182).

Die Beschwerde beanstandet noch, ein Anfechtungsrecht nach Art. III Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 1 BEG-SchlußG sei unbeachtet geblieben; die Änderung des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG habe den Gesundheitsschadensanspruch des auf deutsche Veranlassung rumänisch verfolgten Klägers erstmalig begründet. Daß diese Ansicht unrichtig ist, Art. III BEG-SchlußG vielmehr insoweit für den Anspruch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

137

- 4 -

auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nicht anwendbar ist, hat der Bundesgerichtshof Rzw 1971, 184 Nr. 26 und 1974, 183 Nr. 18 entschieden. Daraus wird verwiesen.

Dr. Thamm

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)